

Erwerbsausfall- entschädigungen

Entschädigungsberechtigte Personen

- 1** Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigungen (EO) haben Dienst leistende Personen, die in der Schweiz oder im Ausland wohnen,
- für jeden besoldeten Dienstag in der schweizerischen Armee, im Zivilschutz und im Rotkreuzdienst;
 - für jeden anrechenbaren Dienstag im Zivildienst;
 - für jeden Kurstag bei eidgenössischen oder kantonalen Kaderbildungskursen von Jugend+Sport;
 - für jeden Kurstag in Jungschützenleiterkursen, für den sie den Funktionssold erhalten.

Entschädigungsarten

2 Grundentschädigung erhalten alle Dienst leistenden Personen, und zwar unabhängig von ihrem Zivilstand und der Ausübung einer Erwerbstätigkeit:

Dienstleistende Person	Entschädigung		
	In % des durchschnittlichen vor-dienstlichen Erwerbseinkommen	Mindestbetrag pro Tag Fr.	Höchstbetrag pro Tag Fr.
Rekruten	-	62.–	62.–
Erwerbstätige	80 %	62.–	196.–
	80 % *	111.–	196.–
Nichterwerbstätige	-	62.–	62.–
	-*	111.–	111.–

* Während bestimmter Gradänderungsdienste (z. B. Unteroffiziersschulen, Offiziersschulen, Abverdienen eines Grades).

Rekruten erhalten grundsätzlich eine Einheitsentschädigung von 62 Franken pro Tag. Dies unabhängig davon, ob sie vor dem Einrücken erwerbstätig waren oder ob sie sich in Ausbildung befanden oder während der Rekrutenschule weiterhin ein Arbeitsverhältnis besteht. Eine Ausnahme gilt für Rekruten mit Kindern. Diese erhalten gleiche Entschädigungen wie Personen (Erwerbstätige/Nichterwerbstätige), die ihre Grundausbildung abgeschlossen haben.

Für Durchdiener gelten die gleichen Entschädigungsansätze wie für Dienstleistende, die ihren Dienst nicht am Stück absolvieren. Während der Phase der Grundausbildung* sind Durchdiener somit entschädigungsmässig den Rekruten gleichgestellt.

Für Durchdiener-Kader bestehen andere Entschädigungsansätze. Während der Dauer der Allgemeinen Grundausbildung (AGA) sind sie in Bezug auf die Entschädigung den Rekruten gleichgestellt. Für die restlichen Dienstage beträgt die Entschädigung mindestens 91 Franken.

*Allgemeine Grundausbildung (AGA)
 Funktionsgrundausbildung (FGA)
 Verbandsausbildung (VBA)

3 **Kinderzulage** erhalten Dienst leistende Personen für

- eigene Kinder;
- Pflegekinder, die sie unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung zu sich genommen haben.

4 Die Kinderzulage beträgt für jedes Kind 20 Franken. Sie wird für jedes Kind gewährt, welches das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Für Kinder in Ausbildung kann die Kinderzulage bis zum vollendeten 25. Altersjahr ausgerichtet werden. Die Begrenzung der Gesamtentschädigung bewirkt, dass die Kinderzulage nicht in jedem Fall voll bzw. für alle Kinder ausgerichtet wird (vgl. Ziffern 8-11).

5 **Betriebszulage** erhalten Dienst leistende Personen, welche die Kosten eines Betriebes tragen (Geschäftsräume usw.) und den überwiegenden Teil ihres Einkommens aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit erzielen als:

- Eigentümer/-in, Pächter/-in oder Nutzniesser/-in;
- Teilhaber/-in einer Kollektivgesellschaft;
- unbeschränkt haftende(r) Teilhaber/-in einer Kommanditgesellschaft;
- Teilhaber/-in einer anderen, auf einen Erwerbszweck gerichteten
- Personengesamtheit ohne juristische Persönlichkeit (z. B. einfache Gesellschaft, Erbengemeinschaft).

Die Betriebszulage wird auch an hauptberuflich mitarbeitende Familienglieder in der Landwirtschaft ausgerichtet, wenn diese bei einer ununterbrochenen Dienstleistung von mindestens 12 Tagen während mindestens 10 Tagen durch eine Aushilfe ersetzt werden, deren Barlohn im Tagesdurchschnitt mindestens 67 Franken erreicht.

6 Die Betriebszulage beträgt 67 Franken pro Tag.

7 Zulage für Betreuungskosten erhalten Dienst leistende

Personen, die mit Kindern unter 16 Jahren im gemeinsamen Haushalt leben und an mindestens zwei zusammenhängenden Tagen Dienst leisten. Vergütet werden nur Mehrauslagen, die entstehen, weil die Dienst leistende Person regelmässige Betreuungsaufgaben nicht selber wahrnehmen kann. Nicht vergütet werden Einkommensverluste, die bei Dritten entstehen, weil diese die Kinder während des Dienstes betreuen. Vergütet werden die tatsächlichen Kosten ab 20 Franken pro Dienstperiode, höchstens aber durchschnittlich 67 Franken pro Dienstag.

Begrenzung der Gesamtentschädigung

8 Die Gesamtentschädigung setzt sich zusammen aus der Grundentschädigung und den Kinderzulagen.

Für Erwerbstätige beträgt die Grundentschädigung 80 Prozent des durchschnittlichen vordienstlichen Einkommens, zuzüglich der Kinderzulagen. Die Gesamtentschädigung darf bei Erwerbstätigen das durchschnittliche vordienstliche Erwerbseinkommen, auf jeden Fall aber 245 Franken pro Tag, nicht übersteigen.

9 Bei Nichterwerbstätigen darf die Gesamtentschädigung 123 Franken und während bestimmter Gradänderungsdienste 172 Franken pro Tag nicht übersteigen.

10 Die Betriebszulage wird zusätzlich zur Gesamtentschädigung ausgerichtet und nie gekürzt.

11 Die Zulage für Betreuungskosten wird zusätzlich zur Gesamtentschädigung ausgerichtet.

In Ausbildung stehende Personen

12 Grundsätzlich gelten in Ausbildung stehende Dienst leistende Personen als Nichterwerbstätige. Waren sie jedoch in den letzten 12 Monaten vor dem Einrücken während mindestens 4 Wochen bzw. 20 Arbeitstagen oder 160 Arbeitsstunden erwerbstätig, werden sie als Erwerbstätige betrachtet. Dies kann unter Umständen zu einer gegenüber Nichterwerbstätigen höheren Entschädigung führen. Wurde die Mindestdauer mit einer unregelmässigen und allenfalls bei verschiedenen Arbeitgebern wochen-, tage- oder stundenweise ausgeübten Erwerbstätigkeit erfüllt, ist das Ergänzungsblatt 3 zur EO-Anmeldung durch diese ausfüllen zu lassen und mit der EO-Anmeldung einzureichen. Das Formular kann bei den Universitäten, den AHV-Ausgleichskassen und ihren Zweigstellen sowie bei den Rechnungsführerinnen und Rechnungsführern bezogen werden.

Dienst leistende Personen, welche beabsichtigten, im Jahr vor dem Einrücken mindestens 4 Wochen erwerbstätig zu sein und aufgrund der Arbeitsmarktlage jedoch keine entsprechende Stelle finden konnten, gelten ebenfalls als Erwerbstätige. Mit der EO-Anmeldung müssen sie auf dem Ergänzungsblatt 3 eine Bestätigung des Arbeitsamtes einreichen.

Als Bemessungsgrundlage gilt der vom zuständigen Arbeitsamt angegebene Durchschnittslohn.

Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit

13 Bei Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit wird für die Bemessung der Entschädigung auf das Einkommen abgestellt, das die Dienst leistenden Personen vor Beginn der Arbeitslosigkeit oder der Kurzarbeit erzielt haben. Ist die Erwerbsausfallentschädigung gleichwohl niedriger als die Arbeitslosenentschädigung, können sie die Differenz im Rahmen der gesetzlichen Bezugsdauer bei ihrer Arbeitslosenkasse geltend machen (ausgenommen für Rekrutenschulen und Gradänderungsdienste).

Geltendmachung der EO

14

Dienst leistende Personen erhalten von ihrer Rechnungsführerin oder ihrem Rechnungsführer für jeden Dienst eine EO-Anmeldung über die geleisteten Dienst- bzw. Kurstage. Auf dieser machen sie die verlangten Angaben über ihre persönlichen Verhältnisse und leiten sie weiter an:

- die Arbeitgebenden, wenn sie Arbeitnehmende oder Lehrlinge sind.
Bei mehreren Arbeitgebenden leitet man die EO-Anmeldung an eine Arbeitgeberin bzw. einen Arbeitgeber nach eigener Wahl weiter. Von den übrigen Arbeitgebenden verlangt man die Lohnbescheinigungen gemäss Abschnitt C der EO-Anmeldung. Die Original-EO-Anmeldung zusammen mit allen Lohnbescheinigungen sind an die AHV-Ausgleichskasse einer Arbeitgeberin bzw. eines Arbeitgebers weiterzuleiten;
- ihre AHV-Ausgleichskasse, wenn sie selbständig erwerbend sind;
- ihre AHV-Ausgleichskasse, wenn sie gleichzeitig Arbeitnehmende und selbständig erwerbend sind. Von der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber ist eine Lohnbescheinigung einzuverlangen;
- die letzte Arbeitgeberin bzw. den letzten Arbeitgeber, wenn sie arbeitslos sind. Wenn die letzte Arbeitgeberfirma nicht mehr existiert, ist die EO-Anmeldung an die kantonale AHV-Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons unter Angabe der letzten Arbeitgeberin bzw. des letzten Arbeitgebers weiterzuleiten;
- die letzte Arbeitgeberin bzw. den letzten Arbeitgeber, wenn sie während des Studiums erwerbstätig sind (Werkstudentinnen und -studenten);
- die kantonale AHV-Ausgleichskasse bzw. ihre Zweigstelle am Domizil der Lehranstalt, wenn sie nichterwerbstätige Studierende sind;
- ihre AHV-Ausgleichskasse, wenn sie als Nichterwerbstätige AHV-beitragspflichtig sind;
- die kantonale AHV-Ausgleichskasse bzw. ihre Zweigstelle an ihrem Wohnort, wenn sie nicht erwerbstätig und nicht AHV-beitragspflichtig sind;
- die Schweizerische AHV-Ausgleichskasse, 1211 Genf 2, wenn sie Auslandschweizerinnen oder -schweizer sind.

Damit die Auszahlung der EO-Entschädigung möglichst rasch erfolgen kann, werden Dienst leistende Personen gebeten, die EO-Anmeldung rasch auszufüllen und weiterzuleiten.

15

 Ohne EO-Anmeldung wird keine Entschädigung entrichtet. Ist das Anmeldeformular verloren gegangen, so stellt die zuständige Ausgleichskasse (vgl. Ziffer 14), unter Vorlage des Dienstbüchleins oder des Ausweises über die Kaderbildung von Jugend+Sport, ein Ersatzformular aus.

16

 Die Arbeitgebenden bescheinigen auf der EO-Anmeldung den vordienstlichen Lohn der Dienst leistenden Person und leiten sie unverzüglich an ihre AHV-Ausgleichskasse weiter, damit die Auszahlung der EO-Entschädigung möglichst rasch erfolgen kann.

17

 Für die Geltendmachung:

- der Kinderzulage für aussereheliche Kinder sowie für Pflegekinder und
- der Betriebszulage für mitarbeitende Familienglieder in der Landwirtschaft

muss die Dienst leistende Person Ergänzungsblätter ausfüllen, die bei der Rechnungsführerin bzw. beim Rechnungsführer oder bei ihrer AHV Ausgleichskasse und ihren Zweigstellen bezogen werden können.

18

 Die Zulage für Betreuungskosten ist mit einem separaten Anmeldeformular und unter Beilage der entsprechenden Belege direkt bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse geltend zu machen.

19

 Der Anspruch auf EO erlischt mit dem Ablauf von 5 Jahren seit Beendigung des Dienstes.

Auszahlung der EO

20 Die Entschädigung wird grundsätzlich direkt den Dienstleistenden Personen ausbezahlt. Richten ihnen jedoch die Arbeitgebenden für die Zeit des Dienstes Lohn aus, kommt die Entschädigung den Arbeitgebenden zu, soweit sie die Lohnzahlung nicht übersteigt. Dies gilt auch, wenn der Dienst ganz oder teilweise in die Freizeit der Arbeitnehmenden fällt und den Arbeitgebenden wegen der Dienstleistung kein materieller Nachteil entsteht. Die Zulage für Betreuungskosten wird dagegen immer der dienstleistenden Person direkt ausbezahlt.

21 Die Auszahlung der Entschädigung bei Dienstleistungen unter einem Monat erfolgt in der Regel nach Beendigung des Dienstes; bei länger dauernden Dienstleistungen erstmals nach 10 Tagen und danach monatlich.

Benötigen Dienst leistende Personen oder ihre Angehörigen die Entschädigung für die Bestreitung des Lebensunterhaltes in kürzeren Zeitabständen, können sie die Auszahlung nach jeweils 10 Tagen verlangen.

Auskünfte und weitere Informationen

22 Die AHV-Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller AHV-Ausgleichskassen befindet sich auf den letzten Seiten jedes Telefonbuchs oder unter <http://www.ahv-iv.info/andere/00150/index.html?lang=de>.

23 Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Beispiele

24

Beispiele aus der Entschädigungstabelle für Normaldienst:

Vordienstliches Einkommen pro Jahr Fr.	Vordienstliches Einkommen pro Monat Fr.	Grundentschädigung pro Tag Fr.	Grundentschädigung mit 1 Kind pro Tag Fr.	Grundentschädigung mit 2 Kindern pro Tag Fr.	Grundentschädigung ab 3 Kindern pro Tag Fr.
27 720 und weniger	2 310	62 ¹	98 ¹	123 ¹	123 ¹
32 400	2 700	72	98	123	123
37 800	3 150	84	104	123	123
43 200	3 600	96	116	123	123
48 600	4 050	108	128	135	135
54 000	4 500	120	140	150	150
59 400	4 950	132	152	165	165
64 800	5 400	144	164	180	180
70 200	5 850	156	176	195	195
88 200 und mehr	7 350	196 ²	216 ²	236 ²	245 ³

1 Minimum

2 Maximum

3 Höchstbetrag der Gesamtentschädigung

25 Beispiele aus der Entschädigungstabelle für Gradänderungsdienst (ohne Durchdiener):

Vordienstliches Einkommen pro Jahr Fr.	Vordienstliches Einkommen pro Monat Fr.	Grundentschädigung pro Tag Fr.	Grundentschädigung mit 1 Kind pro Tag Fr.	Grundentschädigung mit 2 Kindern pro Tag Fr.	Grundentschädigung mit 3 Kindern pro Tag Fr.
49 680 und weniger	4 140	111 ¹	160 ¹	172 ¹	172 ¹
50 400	4 200	112	160	172	172
57 600	4 800	128	160	172	172
66 600	5 550	148	168	185	185
72 000	6 000	160	180	200	200
88 200 und mehr	7 350	196 ²	216 ²	236 ²	245 ³

1 Minimum

2 Maximum

3 Höchstbetrag der Gesamtentschädigung

26 Beispiele aus der Entschädigungstabelle für Durchdiener-Kader während des Gradänderungsdiensts:

Vordienstliches Einkommen pro Jahr Fr.	Vordienstliches Einkommen pro Monat Fr.	Grundentschädigung pro Tag Fr.	Grundentschädigung mit 1 Kind pro Tag Fr.	Grundentschädigung mit 2 Kindern pro Tag Fr.	Grundentschädigung mit 3 Kindern pro Tag Fr.
40 680 und weniger	3 390	91 ¹	135 ¹	152 ¹	152 ¹
46 440	3 870	103.20	135	152	152
55 440	4 620	123.20	143.20	154	154
64 800	5 400	144	164	180	180
88 200 und mehr	7 350	196 ²	216 ²	236 ²	245 ³

1 Minimum

2 Maximum

3 Höchstbetrag der Gesamtentschädigung



Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Nachdruck Februar 2011. Auszugsweiser Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 6.01/d.

Es ist ebenfalls auf Internet unter www.ahv-iv.info verfügbar.

